

BGer 1B 498/2022 vom 11. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_498_2022

FR: TF 1B 498/2022 du 11 octobre 2022

IT: TF 1B 498/2022 del 11 ottobre 2022

Regeste

Verlängerung der Sicherheitshaft | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Dagegen kann grundsätzlich Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht erhoben werden (Art. 78 Abs. 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 BGG). Mit dem angefochtenen Entscheid hat die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ihre Zuständigkeit verneint und das Verfahren an das Obergericht überwiesen. Ob es sich bei diesem Nichteintretensentscheid um einen Endentscheid oder einen Zwischenentscheid handelt, braucht nicht abschliessend geklärt zu werden. Wie der Beschwerdeführer vorbringt, ist die Beschwerde gemäss Art. 92 Abs. 1 BGG auch zulässig gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit.

E. 1.2

Fraglich erscheint allerdings, ob der Beschwerdeführer über ein aktuelles, rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils hat, mithin dadurch materiell beschwert ist (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG; BGE 139 I 206 E. 1 mit Hinweisen). Wie die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts in ihrer Stellungnahme vom 27. September 2022 mitgeteilt hat, hat das Obergericht am 22. September 2022 die ihr überwiesene Beschwerde betreffend Verlängerung der Sicherheitshaft materiell beurteilt. Damit hat sich ein im Sinne von Art. 30 Abs. 1 BV durch Gesetz geschaffenes, unabhängiges und unparteiisches Gericht mit der Beschwerde des Beschwerdeführers befasst. Ein negativer Kompetenzkonflikt liegt nicht vor. Der Beschwerdeführer hat somit nach dem zwischenzeitlich ergangenen Entscheid in der Sache grundsätzlich kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr an der Behandlung seiner Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid. Ihm ist überdies seit dem 16. Februar 2022, als die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erstmals festhielt, sie erachte sich im Zusammenhang mit der Verlängerung der Sicherheitshaft im Verwaltungsstrafverfahren nicht als zuständig, bekannt, dass diese solche Beschwerden an das Obergericht überweisen wird (vgl. auch den Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 17. Mai 2022). Das Bundesgericht hat sodann in dem den Beschwerdeführer betreffenden Urteil 1B_386/2022 vom 12. August 2022 in E. 2.1 festgehalten, es erachte das Obergericht jedenfalls nicht als offensichtlich unzuständig für die Beurteilung der Haftentlassung bzw. Verlängerung der Sicherheitshaft im Verwaltungsstrafverfahren. Weshalb der Beschwerdeführer trotzdem erneut Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erhebt und damit in Kauf nimmt, dass sich die (materielle) Beurteilung seiner Beschwerde gegen die Verlängerung der Sicherheitshaft

um ein paar Tage verzögert, erschliesst sich nicht. Auch wird vom Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar dargetan, weshalb er an der Beurteilung seiner Beschwerde durch die seiner Auffassung nach zuständige Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weiterhin festhält und welchen praktischen Nutzen er sich von einer Anfechtung des Nichteintretensentscheids erhofft. Abstrakte Rechtsfragen können dem Bundesgericht bekanntlich nicht unterbreitet werden. Dass es dem Beschwerdeführer an einem schutzwürdigen Interesse mangelt, zeigt sich im Übrigen bereits an der Formulierung seiner Anträge in der Beschwerde an das Bundesgericht: Statt die Haftentlassung zu beantragen, verlangt er lediglich, den Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an diese zurückzuweisen. In einem Haftverfahren, bei welchem das besondere Beschleunigungsgebot gilt (Art. 5 Abs. 2 StPO) und die inhaftierte Person ein ausgeprägtes Interesse an der beförderlichen Behandlung seiner Beschwerden bzw. Anträge hat, erscheint das vorliegend gewählte Vorgehen nicht sachgerecht.

E. 1.3

Nach dem Gesagten besteht kein aktuelles, praktisches Interesse an der Bezeichnung des zuständigen Gerichts. Zudem sind auch die Voraussetzungen nicht erfüllt, bei welchen das Bundesgericht ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses verzichtet (vgl. hierzu: BGE 142 I 135 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er ersucht indessen um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung. Da die Beschwerde zum Vornherein aussichtslos war, ist das Gesuch abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann jedoch ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.